

# RS OGH 2016/12/12 1Cga99/16h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.2016

## Norm

VKG §8 Abs3

## Rechtssatz

Erfolgt eine Klage des Arbeitgebers nach §8 c Abs 3 VKG nach Scheitern des Vergleichsversuches und beantragt er die Zustimmung zu den von ihm vorgeschlagenen Arbeitszeit, ist davon auszugehen, dass es unstrittig ist, dass der AN einen Anspruch nach §8 VKG auf Teilzeitbeschäftigung hat, obwohl er keine Betreuungspflichten des Kindes hat, weil die Mutter nicht arbeitet und die Betreuung des Kindes zur Gänze übernimmt.

In diesem Fall ist jedoch der Klage des Arbeitgebers ohne Interessensabwägung statzugeben, da der beklagte AN keiner Betreuungspflicht unterliegt.

## Entscheidungstexte

- 1 Cga 99/16h  
Entscheidungstext LG Arbeits und Sozialgericht Wien 12.12.2016 1 Cga 99/16h

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00021:2016:RWA0000030

## Im RIS seit

15.10.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.10.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>